

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer</b>	<b>Seite</b>
---	--------------

■ **Amt II/53**

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer über die Zulassung weiterer Ausnahmen zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus 72

<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände</b>	<b>Seite</b>
--	--------------

■ **Stadt Leer (Ostfriesland)**

Bauleitplanung; 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nordwestlich Groninger Straße“; Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB 72 – 73

Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 224 für den Bereich „Nordwestlich Groninger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 6, Nr. 78 und Nr. 90; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB 73 – 74

■ **Gemeinde Bunde**

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.39 „Feuerwehrhaus“, Ortschaft Bunde 74

■ **Gemeinde Holtland**

Beschluss des Bebauungsplanes HO 05 „Nücke – Wohngebiet am Eichenweg“ 74 – 75

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2020 75 – 76

■ **Gemeinde Moormerland**

Haushaltssatzung der Gemeinde Moormerland für das Haushaltsjahr 2020 76 – 77

<b>C. Sonstiges</b>	<b>Seite</b>
---------------------	--------------

■ **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich**

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Lammertsfehn-Selverde; XII. Anordnung 77 – 79

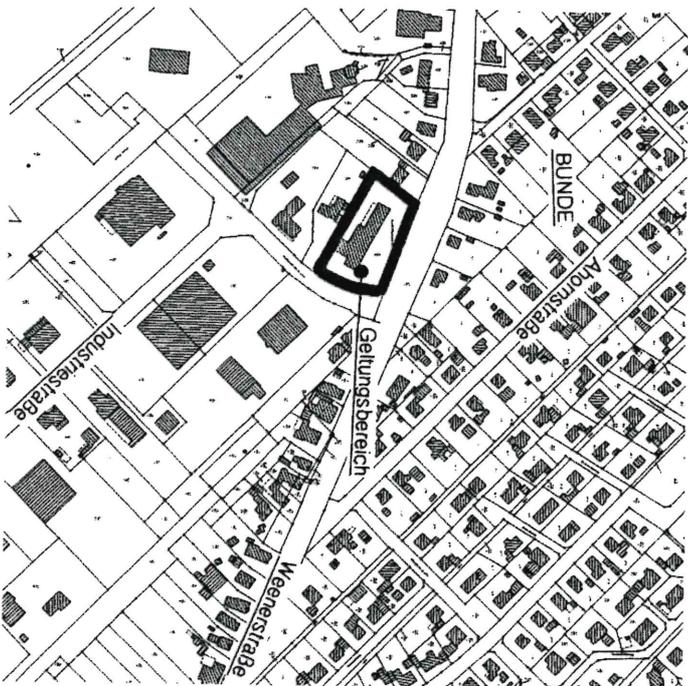
---

**Bauleitplanung der Gemeinde Bunde**

**Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 02.39 „Feuerwehrhaus“, Ortschaft Bunde**

Der Rat der Gemeinde Bunde hat am 21.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 02.39 „Feuerwehrhaus“, Ortschaft Bunde, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und auch die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB) unter gleichzeitiger Aufhebung der dortigen bisherigen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bunde, den 26.05.2020

**Gemeinde Bunde  
Der Bürgermeister  
Gerald Sap**

---